



Bodenbelastung in Reconvilier – FAQ (Stand Nov. 2020)

- 1. Reicht eine Probe pro Parzelle aus, um deren Bodenbelastung zu bestimmen?**
In den meisten Fällen ja. Bei grossen bis sehr grossen Parzellen war die Anzahl Proben höher. In der Regel wurde auf einer Fläche von 500 m² jeweils eine Probe entnommen.
- 2. Wenn bei einer Probe der Sanierungswert nur in Bezug auf einen Parameter überschritten wird (z. B. für Kupfer, aber nicht für Zink), ist dann bereits eine Sanierung erforderlich?**
Ja, bereits wenn ein Sanierungswert überschritten wird, muss die Parzelle gemäss AltIV¹ saniert werden.
- 3. Wie viel Zeit hat ein Eigentümer, bis die Arbeiten abgeschlossen sein müssen?**
Da die Arbeiten vom AWA² koordiniert werden (das diese vorfinanziert), besteht keine Frist für die Eigentümer. Die Sanierungsarbeiten werden 2021 beginnen (Pilotversuch) und u.a. je nach Verfügbarkeit von sauberem Aushubmaterial mehrere Jahre dauern.
- 4. Wenn der Boden auf Parzellen abgetragen wird, auf denen Analysen gezeigt haben, dass die Richtwerte, Prüfwerte gemäss VBBo³ oder Sanierungswerte überschritten wurden, ist es dann möglich, das abgetragene Aushubmaterial vor Ort wiederzuverwenden?**
Wenn nur der Richtwert überschritten wurde, kann das abgetragene Bodenmaterial vor Ort wiederverwendet werden. Wenn die Prüfwerte gemäss VBBo oder die Sanierungswerte überschritten wurden, kann der Bodenaushub jedoch vor Ort nicht wiederverwendet werden, sondern muss in einer Deponie endgelagert oder gemäss eidgenössischen Normen entsorgt werden.
- 5. Muss der schadstoffbelastete Boden auf der gesamten sanierungsbedürftigen Parzelle abgetragen werden?**
Ja. Bäume und grosse Sträucher sowie Hecken können jedoch wo immer möglich belassen werden. Die Abtragung erfolgt um diese herum.
- 6. Bis auf welche Tiefe erfolgt die Bodensanierung?**
Im Allgemeinen sollte die Sanierung nur den Oberboden (bis zu 20 cm Tiefe) umfassen. Es ist jedoch nicht auszuschliessen, dass einige Parzellen tiefer abgetragen werden müssen. Im Rahmen des Pilotprojekts (Sanierung von zehn prioritären Parzellen) dürfte die Frage der Tiefe genauer beantwortet werden.
- 7. Welche Arbeiten beinhaltet die Sanierung und wer wird diese durchführen?**
Zur Sanierung gehören die Bodenabtragungen, die Entsorgung und die Instandstellung der Gärten (Einsaat). Die Arbeiten werden von Landschaftsgärtnereien ausgeführt. Da die Arbeiten im Auftrag des AWA durchgeführt werden, ist es bei sanierungsbedürftigen Parzellen nicht möglich, die Arbeiten selbst durchzuführen oder einen eigenen Landschaftsgärtner zu beauftragen. Bei Parzellen, bei denen eine Überschreitung der Prüfwerte gemäss VBBo festgestellt wurde, hat der Kanton keine Befugnis, wenn der Eigentümer den schadstoffbelasteten Boden durch sauberes Aushubmaterial ersetzen möchte.
- 8. Welche Gesundheitsrisiken bestehen?**
Bei Überschreitungen der Richtwerte ist kein Gesundheitsrisiko zu erwarten.

¹ SR 814.680 – Verordnung vom 26. August 1998 über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlasten-Verordnung)

² Amt für Wasser und Abfall

³ Verordnung über Belastungen des Bodens

Im Falle einer Überschreitung der Prüfwerte gemäss VBBo ist kein Risiko durch direkte Bodenaufnahme (bei Kindern) zu erwarten. Andererseits kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Akkumulierung von Kupfer und/oder Zink im Gemüse, das auf den betreffenden Parzellen angebaut wird, langfristig problematisch sein könnte. Aufgrund der relativ geringen Toxizität der genannten Metalle ist jedoch kein kurzfristiges Risiko zu erwarten.

9. Sind Obstbäume auch betroffen?

Grundsätzlich ist die Wahrscheinlichkeit bei Obstbäumen, dass sie Schwermetalle aufnehmen, viel geringer als bei Gemüse.

10. Ist es nach dem Verursacherprinzip richtig, dass sich Eigentümer an den Kosten beteiligen müssen?

Es gilt das Verursacherprinzip. Da die USM Schweizerische Metallwerke AG jedoch nicht mehr zahlungsfähig ist, gehen die Kosten mehrheitlich zu Lasten des Kantons Bern (Ausfallkosten). Nach dem Bundesgesetz über den Umweltschutz trägt jedoch der Verursacher die Kosten für notwendige Massnahmen zur Untersuchung, während die Eigentümer ebenfalls einen – wenn auch wesentlich geringeren – Anteil übernehmen müssen.

11. Wie hoch sind die zu erwartenden Kosten für die Sanierung einer Parzelle?

Die Kosten für eine mittelgrosse Parzelle werden auf CHF 50'000 geschätzt. Im Rahmen des Pilotprojekts dürfte diese Schätzung präzisiert werden. Eine Abschätzung der Kosten pro Quadratmeter ist aufgrund der Besonderheiten der einzelnen Parzellen (Zugänglichkeit, Vorhandensein von Bäumen, Hecken usw.) nicht möglich.

12. Ist die Sanierung einer Parzelle mit Konzentrationen über den Sanierungswerten obligatorisch?

Ja. Gemäss Art. 12 der AltIV ist ein Boden, der ein belasteter Standort oder ein Teil davon ist, sanierungsbedürftig, wenn ein in ihm enthaltener Stoff den entsprechenden Konzentrationswert überschreitet.

13. Wenn ein Eigentümer seinen schadstoffbelasteten Boden auf eigene Kosten sanieren will, wo muss dieser entsorgt werden und wie hoch sind die Kosten?

Je nach Bodenbelastung muss der Eigentümer das Aushubmaterial in einer Inertstoffdeponie vom Typ B (z. B. Petinesca in Studen, evtl. vom Typ B, Celtor) oder in einer Inertstoffdeponie vom Typ E (für stark verschmutztes Aushubmaterial, z. B. Celtor) ablagern. Gegenwärtig liegen die Richtpreise (ohne Transport) bei etwa CHF 50 pro m³ für Aushubmaterial vom Typ B oder CHF 150 pro Tonne für Aushubmaterial vom Typ E.

14. Wenn ein Eigentümer seine Parzelle verkauft, muss er dann einen zukünftigen Käufer über die Bodenbelastung informieren?

Die sanierungsbedürftigen Parzellen werden vorübergehend in den Kataster der belasteten Standorte eingetragen (bis sie saniert sind). Jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an einem im Kataster der belasteten Standorte eingetragenen Grundstück muss durch das AWA genehmigt werden. In diesem Sinne muss der mit dem Verkauf beauftragte Notar den zukünftigen Käufer über den Eintrag des Grundstücks im Kataster informieren.

Für Parzellen mit einer Überschreitung der Prüfwerte gemäss VBBo gibt es keine Rechtsgrundlage im Umweltrecht, nach deren die Eigentümer verpflichtet sind, zukünftige Käufer über eine Bodenbelastung zu informieren. Um spätere Probleme zu vermeiden, wird jedoch dringend empfohlen, diese Informationen nicht zurückzuhalten.

15. Können die mit der Sanierung einer Parzelle verbundenen Kosten von den Steuern abgezogen werden?

Bei belasteten oder sogar sanierungsbedürftigen Grundstücken sind die von den Eigentümern selbst getragenen Kosten als werterhaltende Kosten bei der Einkommenssteuer (jährliche Steuerveranlagung) abziehbar. Der Nachweis der Sanierungsbedürftigkeit bzw. Belastung obliegt aber den Eigentümern (bspw. mittels Verfügung des AWA, Katasterauszug etc. möglich).

Führt der Bodenaustausch hingegen (bspw. im Falle einer zukünftigen Umnutzung) zu einer Bodenverbesserung und dient nicht dem Erhalt des bisherigen Zustandes, so gehen wir von wertvermehrenden Kosten aus. Diese können nicht bei der Einkommenssteuer in Abzug gebracht werden, sondern würden erst im Rahmen einer zukünftigen Veräußerung bei der Grundstückgewinnsteuer steuermindernd berücksichtigt werden.

Im Fall von Reconvilier dürfte es sich um werterhaltende Kosten handeln.

Diese Auflistung von Fragen ist nicht abschliessend und wird bei Bedarf ergänzt.

Stand vom 17. November 2020